



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck a.d. Glstr. schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 10.11.2022 eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	800	400
über 40 bis 70 m ²	1.400	700
über 70 bis 100 m ²	2.000	1.000
über 100 bis 130 m ²	2.600	1.300
über 130 bis 160 m ²	3.200	1.600
über 160 bis 190 m ²	3.800	1.900
über 190 m ² bis 220 m ²	4.400	2.500
über 220 m ²	5.000	2.500

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck a.d. Glstr.
Die Bürgermeisterin



Dieses Dokument wurde von Barbara Huber elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.bruck-grossglockner.at
Signatur aufgebracht am 24.11.2022

Gemeinde



Bruck an der
Großglocknerstraße
